

Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungshallen der Gemeinde Falkenhain

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55)[Berichtigt: 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159)] ,des § 7 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321); zuletzt geändert am 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) 425), des § 25 (1) des Sächs. Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) und der § 9 bis § 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat Falkenhain in seiner Sitzung am 28. November 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren- und Kostenpflicht

(1) Der Friedhof und die Bestattungshallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Falkenhain. Für die Benutzung des Friedhofes und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Für alle Amtshandlungen werden Kosten erhoben.

§ 2 Schuldner

(1) Gebührenschnldner ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt bzw. wer die Inanspruchnahme beantragt, ferner derjenige, der die Schuld gegenüber der Einrichtung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder Kraft des Gesetzes für die Bestattung zu sorgen hat.

(2) Kostenschnldner ist derjenige, der die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Kostenschnldner ist ferner, wer die Kosten der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschnld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebühren- und Kostenschnldner haften jeweils als Gesamtschnldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Kosten

(1) Die Gebühren entstehen mit der Antragsstellung bei der Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühren und Kosten werden zu dem im Bescheid genannten Termin fällig.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Grundlage für die Gebührenberechnungen sind die Art der Benutzung des Friedhofs und Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Gemeinde Falkenhain sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.

(2) Bei Sonderleistungen werden die Gebühren nach dem notwendigen Zeit- und Personalaufwand und den getätigten Auslagen bemessen. Des Weiteren ist die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Falkenhain entsprechend anzuwenden.

§ 5 Gebühren

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|------|--------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.1. | für Sargbestattung
(Verstorbene bis 5 Jahre/Ruhezeit 20 Jahre) | 200 EURO |
| 1.2. | für Sargbestattung
(Verstorbene über 5 Jahre/Ruhezeit 20 Jahre) | 400 EURO |
| 1.3. | für Urnenbeisetzung
(Ruhezeit 20 Jahre) | 200 EURO |

2. Wahlgrabstätten

- | | | |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 2.1. | für Sargbestattung
(Verstorbene bis 5 Jahre/Ruhezeit 20 Jahre) | 240 EURO |
| 2.2. | für Sargbestattung
(Verstorbene über 5 Jahre/Ruhezeit 20 Jahre) | 480 EURO |
| 2.3. | für Urnenbeisetzung
(Ruhezeit 20 Jahre) | 240 EURO |
| 2.4. | Gebühren für eine Verlängerung des
Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten
nach 2.1. pro Jahr | 12 EURO |
| 2.5. | Gebühr für eine Verlängerung des
Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten
nach 2.2. pro Jahr | 24 EURO |
| 2.6. | Gebühr für eine Verlängerung des
Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten
nach 2.3. pro Jahr | 12 EURO |

3. Urnengemeinschaftsstelle

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------|----------|
| 3.1 | Urnenbeisetzung | 180 EURO |
| | zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Urne und Jahr | 20 EURO |

Die oben genannten Gebühren beziehen sich auf ein Einzelgrab. Bei Doppelgräbern oder mehrstelligen Gräbern verdoppelt bzw. vervielfacht sich die angegebene Gebühr.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 28,81 EURO je Grab pro Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 30.06. des Erhebungsjahres fällig.

III. Gebühren für Umbettungen

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Genehmigung für Umbettung auf demselben Friedhof | 50 EURO |
| 2. Genehmigung zur Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof | 50 EURO |
| 3. Genehmigung zur Einbettung bei Überführung von fremden Friedhof
(zzgl. der Nutzungsgebühren entsprechend I.) | 50 EURO |

IV. Genehmigungsgebühren für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals beträgt 13.00 EURO

V. Gebühr für die Erstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende

Die Gebühr für die Erstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende beträgt 23.00 EURO.

VI Nutzungsgebühr für Bestattungshallen

Nutzung der Bestattungshalle Falkenhain, Dornreichenbach, Kühnitzsch pro Nutzung 95,00 EURO

Nutzung der Bestattungshalle Thammenhain, Meltewitz pro Nutzung 35,00 EURO

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Kühnitzsch der Gemeinde Falkenhain vom 27. November 2001 zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 26.02.2002 außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungshallen in Falkenhain vom 26.11.1997 zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 27.11.2001 außer Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungshalle in Thammenhain vom 16.01.1997 außer Kraft.

Falkenhain, den 29. November 2005

H ä r t e l
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.